

Satzung

des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Kreisverband Celle e.V.

Satzungsinhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gemeinnützigkeit des Verbandes
- § 5 Organisation
- § 6 Finanzmittel
- § 7 Organe des Kreisverbandes
- § 8 Die Vertreterversammlung
- § 9 Einberufung der Vertreterversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Haftung der Vorstandsmitglieder
- § 13 Der erweiterte Vorstand
- § 14 Verbandsauflösung

Anlage 1

§ 1 Name und Sitz

Der 1987 in Celle gegründete Kreisverband des Naturschutzbundes Deutschland e.V. führt den Namen:

**Naturschutzbund Deutschland,
(NABU) Kreisverband Celle e.V.**

Er wird nachfolgend Kreisverband genannt. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. (im folgenden Landesverband genannt) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Bundesverband e.V. (im folgenden Bundesverband genannt).

Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU (siehe Anlage 1). Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister Lüneburg eingetragen.



§ 2 Ziele

- 1) Zweck des Kreisverbandes sind der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und den Menschen. Sein Tätigkeitsbereich konzentriert sich im Wesentlichen auf das Kreisgebiet Celle. Er verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Erhaltung, Schaffung, Verbesserung und Wiederherstellung der Bedingungen für eine artenreiche standortheimische Tier- und Pflanzenwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) Erarbeitung und Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - d) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur- und Umwelt bedeutsam sind,
 - e) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltung gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - f) Heranführen von Jugendlichen und Kindern an den Natur- und Umweltschutz,
 - g) Beratung und Unterstützung der Untergliederungen (Gruppen).
- 2) Der Kreisverband ist das Bindeglied zwischen Bundes- und Landesverband und den einzelnen Gruppen vor Ort. Er vertritt seine Gruppen auf Kreisebene.
- 3) Der Kreisverband orientiert sich an den Zielen des Landes- und Bundesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Verbandes

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 5 Organisation

- 1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den im Landkreis Celle bestehenden Gruppen. Gründung und Änderung des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes.
- 2) Die Untergliederungen müssen ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzungen regeln. Satzungen des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung der nächst höheren Gliederung stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) und einem Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem mit Lokalzusatz übernommen (siehe Anlage 1).
- 3) Innerhalb des Kreisverbandes können Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) gebildet werden. Den Jugendlichen wird für die Jugendarbeit durch eine eigene Satzung die Mitbestimmung eingeräumt. Die Satzung bedarf der Bestätigung des Landesverbandes.

§ 6 Finanzmittel

- 1) Die für den Zweck des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage der Gruppen sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die von der Landesvertreterversammlung festgesetzten Beitragsanteile für die Untergliederungen erhalten die Gruppen vom Bundesverband. Die Höhe der Umlage, die die Gruppen an den Kreisverband weiterleiten, wird durch die Kreisvertreterversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.
- 3) Der Vorstand des Kreisverbandes und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten können.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand



§ 8 Die Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes und den Vertretern der Gruppen des Kreisverbandes. Jede Gruppe kann zur Vertreterversammlung drei Delegierte entsenden. Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern können zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten nennen.
- 2) Die Vertreterversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte im Wechsel geschehen, so dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in das Amt antritt,
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung der jährlichen Umlage,
 - g) Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Gruppen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Einberufung der Vertreterversammlung

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Gruppen bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Sie sind den Gruppen unverzüglich zuzuleiten.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung erfolgt lediglich an die Gruppen des Kreisverbandes.
- 3) Außerordentliche Vertreterversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder bei Bedarf, wenn diese von mindestens drei Gruppen schriftlich beantragt werden. Die Einladung dazu hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Die Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Gruppen des Kreisverbandes ohne Stimmrecht können teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.

§ 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- 1) Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.



Satzung des NABU-Kreisverbandes Celle in der geänderten Fassung vom 23.06.2011

- 3) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die anwesenden Personen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.
- 5) Das aktive Wahlrecht für Organe des Kreisverbandes haben nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des Kreisverbandes haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - f) dem Jugendvertreter/der Jugendvertreterin
 - g) dem Pressewart/der Pressewartin
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsvollmacht.
- 4) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendvertreters – werden durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Jugendvertreter wird von den Jugendgruppen der Gruppen gewählt und von der Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Sofern keine Jugendgruppen bestehen oder von diesen kein Jugendvertreter gewählt wird, kann der Jugendvertreter durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
- 6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladefrist beträgt 14 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



Satzung des NABU-Kreisverbandes Celle in der geänderten Fassung vom 23.06.2011

- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person ihres Vertrauens bis zur nächsten Vertreterversammlung kommissarisch zu bestellen.
Wenn der Vorstand durch Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder nicht mehr beschlussfähig ist, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Kreisvertreterversammlung einberufen werden zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 12 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verband und den Verbandsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes und den jeweiligen Vorsitzenden der Gruppen oder deren Beauftragten. Gäste aus den Gruppen können teilnehmen.
- 2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes je Geschäftsjahr mindestens zu einer Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende des Kreisverbandes.

§ 14 Verbandsauflösung

- 1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich ist
- 2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an den Landesverband, der es zu Zwecken im Sinne des § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden hat.



Satzung des NABU-Kreisverbandes Celle in der geänderten Fassung vom 23.06.2011

Diese Satzung wurde auf der Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V. am 08.04.2011 beschlossen und am 23.06.2011 vom Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister (Registerblatt VR 100374) eingetragen. Sie ersetzt die Satzung vom 10.04.1997.

Anlage 1

Verbandseblem

Farbe : 100% Cyan/50% Magenta
bzw. HKS 44 N
Rasterung: 40% Schwarz
Schrift: Helvetica Fett Kursiv



Das Emblem kann auch ohne Unterzeile verwendet werden. Bei Bedarf kann in der Unterzeile der Name der Untergliederung eingefügt werden z. B. Gruppe Stadt Celle

